



Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat 15
Herrn Frank-Peter Wieth
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

07.10.2020

Sehr geehrter Herr Wieth,
sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich behält unsere Stellungnahme zur Corona-Schutzverordnung, datiert zum 25.08.2020, ihre Gültigkeit. Auch bei steigenden Infektionszahlen ist die Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen zu wahren. Gezielte regionale Maßnahmen zur Eindämmung sogenannter regionaler Hot Spots sind generellen Einschränkungen unbedingt vorzuziehen. Aus unseren vergangenen Kommentierungen möchte wir folgende offene Forderungen hervorheben:

1. Die in § 5 Absatz 3 Satz 1 fixierte pauschale Untersagung (per Corona-Schutzverordnung) von (bereits genehmigten) Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen bewerten wir kritisch. Erforderlich ist hier eine formale Rücknahme der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dies wäre auch aus Haftungsgründen die für die betroffenen Veranstalter praktikabelste Lösung.
2. Weiterhin unklar und widersprüchlich bleibt die Beschränkung von Betriebsfeiern auf 50 Personen (§ 2 Abs. 4), während Privatfeiern mit 100 Teilnehmern möglich sind. Gerade bei größeren Betriebsfeiern ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie von externen und professionellen Dienstleistern organisiert/durchgeführt werden und damit gerade eher auf Hygienestandards geachtet wird als bei kleineren, intern organisierten Feiern. Die Erhöhung der Teilnehmerzahl wäre somit auch ein Zeichen an die derzeit noch sehr perspektivlose Veranstaltungsbranche.

3. Bei § 2 Absatz 2 muss eine Perspektive für die Klubkultur gerade in den Schlechtwetter-Monaten dringend geschaffen werden. Hier muss man vom generellen Verbot hin zu einer Kopplung an Hygienekonzepte wie in anderen Bereichen kommen. Im Nachbarland Sachsen-Anhalt ist dies ab 1. November möglich.

4. Für Beherbergungsstätten ist bei steigenden Infektionszahlen die Kontrolle des Unterbringungsverbot von Personen aus Risikogebieten (§ 3 Abs. 4) mit großem Aufwand verbunden. Um diesen Aufwand zumindest etwas abzufedern, erneuern wir unsere Forderung, dass das SMS eine aktuelle Übersicht der von erhöhten Infektionszahlen betroffenen Orte und Ortsteile – zwingend mit Angabe der Postleitzahl – zur Verfügung stellt. Ein Newsticker oder bestellbarer Newsletter, den wir auch gern bewerben können, wäre ebenfalls denkbar. Grundsätzlich sollte jedoch die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regeln bei den Übernachtungsgästen aus Risikogebieten liegen.

Darüber hinaus fordern wir, dass zur Vermeidung von Infektionsgefahren durch einen starken Kundenandrang an den Wochenenden in der Weihnachtszeit und am 1. Wochenende im neuen Jahr 2021 eine Sonntagsöffnung von Einzelhandelsverkaufsstellen durch die Corona-Schutz-Verordnung zu ermöglichen. Diese Entzerrung ist durch die bisherigen Regelungen des SächsLadÖffG nicht rechtssicher möglich.